

WiEReG – Compliance-Package

BMF – Forum Finanz
Neuerungen für Steuerberater,
Wirtschaftsprüfer und Bilanzbuchhalter

November 2021



Inhalt

A

Erforderliche Dokumente im Überblick

B

Mögliche Vorgehensweise - Prozess

C

Ausgewählte Fallbeispiele

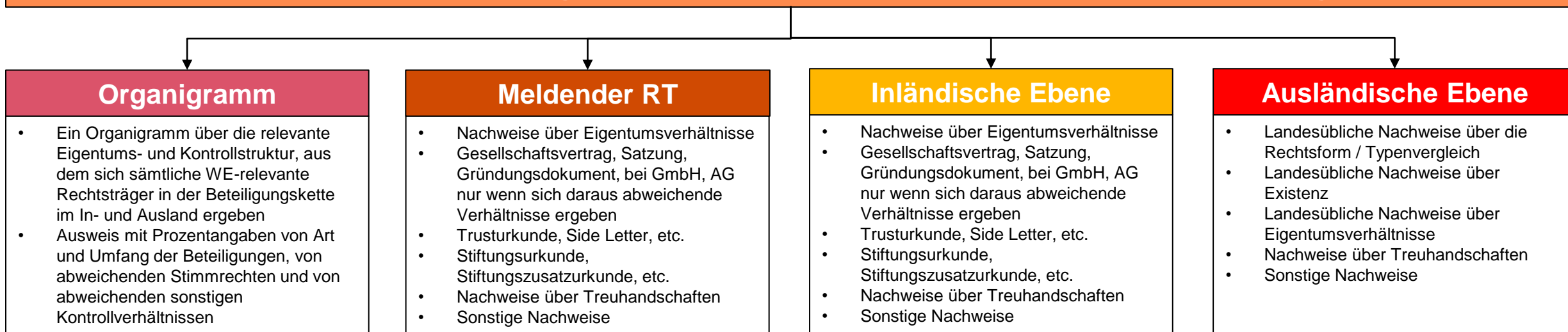
A

Erforderliche Dokumente im Überblick

Übersicht erforderlicher Dokumente

Überblick

Überblick Art und Umfang der erforderlichen Dokumente für ein Compliance-Package



- Dokumente können dem Parteienvertreter im Original, in Kopie oder in elektronischer Form vorgelegt werden, sofern es sich um beweiskräftige Urkunden handelt. Eine Kopie ist **nicht ausreichend**, wenn sich der Sitz eines relevanten Rechtsträgers in einem **Drittland mit hohem Risiko** (§ 2 Z 16 FM-GwG) befindet oder Zweifel an der Echtheit einer Urkunde bestehen → Original oder beglaubigte Kopie
- Sofern Dokumente nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, so ist eine **beglaubigte Übersetzungen** des Dokuments oder zumindest der für das wirtschaftliche Eigentum relevanten Teile in deutscher oder englischer Sprache mit dem Compliance-Package an das Register zu übermitteln.
- Bestehen berechtigte Gründe gegen eine Übermittlung einer Urkunde an das Register, so kann anstelle der Übermittlung der Urkunde, ein **vollständiger Aktenvermerk** an das Register übermittelt werden (Achtung: spezifische Voraussetzung zur Erstellung!)

Übersicht erforderlicher Dokumente

Praxistipp mögliche Herangehensweise für **inländische** Rechtsträger (RT)

- 1.** **Feststellung der relevanten Beteiligungsstruktur**
- Erweiterter Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer, Firmenbuchauszüge und vollständiges Organigramm

- 2.** **Feststellung der relevanten Eigentumsverhältnisse**
- Nachweis über Anteilsrechte, Aktien, Beteiligung (siehe spez. Anforderungen pro Rechtsträgertyp auf Folie 7ff).
 - Gegebenenfalls Gesellschaftsvertrag/Satzung/Statuten (bei GmbH, AG, SE nur, wenn sich daraus abweichende Stimmrechte oder Kontrollverhältnisse ergeben)
 - Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde bzw. Trusturkunde und Side Letter

- 3.** **Prüfung, ob von den Eigentumsverhältnissen abweichende Verhältnisse vorliegen**
- Einholung Vollständigkeitserklärung der Geschäftsleitung des meldenden RT
 - Bei Vorliegen abweichender Verhältnisse (oder konkreter Hinweise darauf) → Einholung von Nachweisen und Dokumenten erforderlich (z.B. Treuhandvertrag, Syndikatsvertrag)
 - Sofern keine Hinweise bestehen → firmenmäßig gefertigte Vollständigkeitserklärung der Geschäftsleitung des meldenden RT erforderlich
 - *Praxistipp: Upload der Bestätigung des Rechtsträgers, dass keine abweichenden Verhältnisse vorliegen*

- 4.** **Erstellung Compliance-Package**
- Zusammenstellung und Validierung der WE-relevanten Dokumente und Bestätigungen
 - Elektronisches Hochladen/Speichern der Dokumente im Register gemeinsam mit der WE-Meldung

Achtung: Prüfungshandlungen des Parteienvertreters sollten jedenfalls intern dokumentiert werden!

Übersicht erforderlicher Dokumente

Praxistipp mögliche Herangehensweise für **ausländische** Rechtsträger (RT)

1.

Feststellung der relevanten Beteiligungsstruktur

- Ausland: Ausgangsbasis vollständiges und aktuelles Organigramm der WE-relevanten Beteiligungs- und Kontrollstruktur

2.

Feststellung der Rechtsform übergeordneter ausländischer Rechtsträger

- Prüfung, welche Rechtsform ein ausländischer Rechtsträger aufweist und in welche Rechtsträger-Kategorie er gemäß 5. EU GW-RL einzuordnen ist:
 - Gesellschaft (Art 3 Z 6 lit a 5. EU GW-RL), Trust (Art 3 Z 6 lit b 5. EU GW-RL), Stiftung oder trustähnliche Vereinbarung (Art 3 Z 6 lit c 5. EU GW-RL)
 - Verlass auf die Einstufung des Ansässigkeitsstaates (EU/EWR)

3.

Nachweise über die Existenz und die relevanten Eigentumsverhältnisse

- Landesübliche Nachweise zur Existenz eines Rechtsträgers (z.B. Auszüge aus öffentlichen Registern, Gründungsunterlagen, Certificate of Good Standing)
 - Landesübliche Nachweise zu den Eigentumsverhältnissen (z.B. Auszüge aus öffentlichen Registern, Aktienbuch, Börseninformationen, Stiftungsurkunden)
- Siehe dazu Länderinformationen der Registerbehörde: <https://www.bmf.gv.at/services/wiereg/rechtliche-grundlagen-faq-fallbeispiele-wiereg.html>

4.

Prüfung, ob von den Eigentumsverhältnissen abweichende Stimmrechte oder sonstige Kontrollverhältnisse vorliegen

- Einholung Vollständigkeitserklärung der Geschäftsleitung des meldenden RT bzw. auch des übergeordneten/obersten ausländischen RT
- Bei Vorliegen abweichender Verhältnisse (oder konkreter Hinweise darauf) → Einholung von Nachweisen und Dokumenten erforderlich (zB Treuhandvertrag, Syndikatsvertrag)
- Sofern keine Hinweise bestehen → firmenmäßig gefertigte Vollständigkeitserklärung(en)

5.

Erstellung Compliance-Package

- Zusammenstellung und Validierung der WE-relevanten Dokumente und Bestätigungen
- Elektronisches Hochladen/Speichern der Dokumente im Register gemeinsam mit der WE-Meldung

Achtung: Prüfungshandlungen des Parteienvertreters sollten jedenfalls intern dokumentiert werden!

Übersicht erforderlicher Dokumente

Inland

Rechtsform	Dokumente	Dokumentart (Auswahl in der Meldemaske)
Privatstiftung	<ul style="list-style-type: none">• Stiftungsurkunde• Stiftungszusatzurkunde (sofern vorhanden)• Alle weiteren Nachweise, die für die Feststellung und Überprüfung aller Begünstigten der Privatstiftung gemäß WiEReG notwendig sind (zB Beschluss des Stiftungsvorstands oder eines anderen Stiftungsorgans, sofern mit diesem Begünstigte oder Einmalbegünstigte bestimmt werden)• Gegebenenfalls: Aktenvermerk (bei Vorliegen berechtigter Gründe)	<ul style="list-style-type: none">• „Stiftungsurkunde“• „Stiftungszusatzurkunde“• „Sonstiger Nachweis über Begünstigte“
Trust	<ul style="list-style-type: none">• Trusturkunde („Trust Deed“, „Trustinstrument“)• sonstige Dokumente, aus denen sich Begünstigte des Trusts ergeben (zB „Side Letters“)• alle weiteren Nachweise, die für die Feststellung und Überprüfung aller Begünstigten des Trusts oder der trustähnlichen Vereinbarung notwendig sind• Gegebenenfalls: Aktenvermerk (bei Vorliegen berechtigter Gründe)	<ul style="list-style-type: none">• „Trusturkunde“• „Side Letter zu einer Trusturkunde“• „Sonstiger Nachweis über Begünstigte“
Sonstige Nachweise und Dokumente	<ul style="list-style-type: none">• Syndikatsverträge• Stimmrechtsbindungsverträge• Optionsverträge• verbindliche Abtretungsangebote• Abtretungsverträge• Nachweise zu Treuhandschaften	<ul style="list-style-type: none">• „sonstige Dokumente“ • „Treuhandschaftsvereinbarung“ bzw. „sonstiger Nachweis über Treuhandschaftsvereinbarungen“

Übersicht erforderlicher Dokumente

Länderbezogene Informationen

Hintergrund:

- Für Meldepflichtige und Parteienvertreter ist es regelmäßig herausfordernd zu erkennen, für welche Rechtsformen welche landesüblichen Nachweise existieren und zur Dokumentation herangezogen werden können
- Die Registerbehörde stellt für ausgewählte Jurisdiktionen daher länderspezifische Informationen zur Verfügung

Inhalt:

- Diese länderspezifischen Informationen enthalten folgende Hinweise:
 - Landestypische Rechtsformen
 - Hinweise zu offiziellen Registern und Information, welche Rechtsformen darin eingetragen sind
 - Hinweise ob ein Register über wirtschaftliche Eigentümer existiert
 - Landesübliche Nachweise zur Existenz eines Rechtsträgers sowie zu den Eigentumsverhältnissen

Rechtsformspezifische Nachweise und länderspezifische Informationen


Für ausgewählte Jurisdiktionen stellt die Registerbehörde länderspezifische Informationen zur Verfügung, die laufend aktualisiert und erweitert werden. Darin sind Hinweise zu den landestypischen Rechtsformen und zu den landesüblichen Nachweisen (jeweils für spezielle, lokal verfügbare Rechtsformen) enthalten. Derzeit sind Informationen zu den folgenden Jurisdiktionen verfügbar:

- [Niederlande \(PDF, 221 KB\)](#)
- [Liechtenstein \(PDF, 180 KB\)](#)
- [Schweiz \(PDF, 172 KB\)](#)
- [Tschechien \(PDF, 229 KB\)](#)
- [Vereinigtes Königreich \(PDF, 160 KB\)](#)
- [Zypern \(PDF, 158 KB\)](#)
- [Irland \(PDF, 183 KB\)](#)
- [Deutschland \(PDF, 167 KB\)](#)
- [Dänemark \(PDF, 195 KB\)](#)
- [China \(PDF, 185 KB\)](#)
- [Lettland \(PDF, 142 KB\)](#)
- [Malta \(PDF, 143 KB\)](#)

Quelle: <https://www.bmf.gv.at/services/wiereg/rechtliche-grundlagen-faq-fallbeispiele-wiereg.html>

Übersicht erforderlicher Dokumente

Länderbezogene Informationen – Exemplarisch am Beispiel Schweiz I

 Bundesministerium
Finanzen

Länderspezifische Informationen
Schweiz

BMF - (Registerbehörde)

BMF 2020-0.796.081
2. Dezember 2020

Die vorliegenden länderspezifischen Informationen sollen als Hilfestellung bei der Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer im Hinblick auf relevante ausländische Rechtsträger dienen. Diese soll einen ersten Überblick über rechtliche Rahmenbedingungen, landesübliche Rechtsformen sowie die in den jeweiligen Ländern verfügbaren Informationsquellen im Zusammenhang mit der Ermittlung der wirtschaftlichen Eigentümer bieten.

Zu beachten gilt, dass die länderspezifischen Informationen im vorliegenden Dokument keinen vollständigen Überblick über das Rechtssystem der betreffenden Jurisdiktionen bieten und auch keine verbindliche Beurteilung ausländischer Rechtsformen durch das Bundesministerium für Finanzen darstellen. Die Verantwortung für die Beurteilung der erforderlichen rechtsformspezifischen Nachweise und für die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer liegt bei den Rechtsträgern bzw. den Adressaten der jeweiligen gesetzlichen Sorgfaltspflichten.

1.1 Allgemeine Informationen

Zwischen den beiden Jurisdiktionen Schweiz und Österreich sind in vielen Rechtsgebieten weitreichende Parallelen zu verorten. So bestehen große Ähnlichkeiten zwischen den im jeweiligen Gesellschaftsrecht vorgesehenen Rechtsformen beider Länder (vgl. GmbH, KG, AG). Auch die Nachweise der Existenz oder der Eigentumsverhältnisse sind im Hinblick auf die meisten Rechtsformen gleich oder vergleichbar (z.B. durch die Verfügbarkeit aktueller Handelsregisterauszüge zum Nachweis der Existenz von Rechtsträgern).

1.2 Verfügbare öffentliche Register und Anlaufstellen

1.2.1 Handelsregister

Das schweizerische Handelsregister ist eine von den Kantonen verwaltete öffentliche Datenbank. Es enthält die wichtigsten Angaben über die "nach kaufmännischer Art geführten" Unternehmen und macht deren rechtlichen Verhältnisse öffentlich und damit transparent. Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen finden sich in der Handelsregisterverordnung (HRegV) vom 17. Oktober 2007 (Stand am 1. April 2020).

Im Handelsregister müssen namentlich eingetragen sein:

- Einzelfirmen ab CHF 100.000 Jahresumsatz
- Kollektivgesellschaften
- Kommanditgesellschaften
- Aktiengesellschaften
- Kommanditaktiengesellschaften
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung
- Genossenschaften
- Vereine, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben
- Stiftungen (ohne Familien- und kirchliche Stiftungen)
- Zweigniederlassungen ausländischer und schweizerischer Unternehmen

Die kantonalen Handelsregister enthalten teilweise Informationen über die Eigentümerstruktur der eingetragenen Rechtsträger. Zum Beispiel sind bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Gesellschafterinnen und Gesellschafter unter Angabe der Anzahl und des Nennwerts ihrer Stammanteile eingetragen. Hingegen sind etwa bei den Aktiengesellschaften die Aktionäre nicht im Handelsregister ersichtlich (vgl. Art. 45 HRegV a contrario).

Registerführende Stelle:

Die registerführenden Behörden sind die kantonalen Handelsregisterämter. Die Kantone müssen über mindestens ein Handelsregister verfügen; in den Kantonen BE (Bern) und VS (Wallis) wird das Register bezirksweise geführt. Der Bund nimmt die Oberaufsicht wahr und führt ein Zentralregister.

Erreichbarkeit:

Zurzeit zählt man in der Schweiz rund dreißig Handelsregisterämter. Bei ihnen können alle Personen gegen eine Gebühr Registerauszüge anfordern und sich so über ein bestimmtes Unternehmen informieren.

Das im Rahmen der Oberaufsicht des Bundes geführte Zentralregister wird täglich aktualisiert und ist über den zentralen Firmenindex ZEFIX zugänglich. Dort können die Auszüge auch über das Internet abgerufen werden (www.zefix.ch). Ein Auszug aus ZEFIX hat jedoch keine rechtsverbindliche Wirkung. Ein beglaubigter Handelsregisterauszug muss beim jeweiligen kantonalen Handelsregisteramt bestellt werden.

1.3 Allgemeine Informationen zu den landesüblichen Rechtsformen

Die in der Schweiz verfügbaren Rechtsformen sind zu einem Großteil im Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, kurz ZGB, bzw. im Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, kurz OR) vom 30. März 1911 (Stand am 1. April 2020) geregelt.

Folgende Rechtsformen sind in der Schweiz verfügbar:

1.3.1 Gesellschaften

- Kollektivgesellschaften (KIG; Art. 552 ff. OR)
- Kommanditgesellschaften (KmG; Art. 594 ff. OR)
- Aktiengesellschaften (AG; Art. 620 ff. OR)
- Kommanditaktiengesellschaften (KmAG; Art. 764 ff. OR)
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH; Art. 772 ff. OR)
- Genossenschaften (Art. 828 ff. OR)
- Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen (KMGK; Art. 98 ff. KAG¹)
- Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF; Art. 110 ff. KAG)
- Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV; Art. 36 ff. KAG)
- Vereine (Art. 60 ff. ZGB)

¹ Kollektivanlagegesetz vom 23. Juni 2006 (Stand am 1. Januar 2020)

Übersicht erforderlicher Dokumente

Länderbezogene Informationen – Exemplarisch am Beispiel Schweiz II

1.3.2 Trusts

Die Schweiz hat bisher kein eigenes Trustrecht. Seit dem Inkrafttreten des Haager Trust-Übereinkommens werden ausländische Trusts in der Schweiz aber anerkannt.

1.3.3 Stiftungen und vergleichbare juristische Personen

- Stiftungen (Art. 80 ff. ZGB)

1.3.4 Trustähnliche Vereinbarungen

Allgemeine Informationen über trustähnliche Vereinbarungen liegen nicht vor. Es ist im Einzelfall zu beurteilen, ob eine Vereinbarung als trustähnlich einzustufen ist.

1.3.5 Sonstige Rechtseinheiten, die in der Regel keine obersten Rechtsträger sind

- Einzelunternehmen (Art. 934 Abs. 1 und 2 OR)
- Institute des öffentlichen Rechts (Art. 2 Bst. d FusG²)
- Zweigniederlassungen ausländischer und schweizerischer Unternehmen (Art. 935 OR)

1.4 Detailinformationen zu einzelnen Rechtsformen

1.4.1 GmbH

Die Rechtsgrundlagen der GmbH finden sich in Art. 772 ff. OR. Die GmbH ist eine personenbezogene Kapitalgesellschaft, die von einer oder mehreren Personen oder Handelsgesellschaften gebildet wird. Jede Gesellschafterin und jeder Gesellschafter ist mit mindestens einem Stammanteil am Gesellschaftskapital (Stammkapital; mind. CHF 20.000.-) beteiligt. Mit über 92.000 GmbHs (Stand: Juni 2020) steht diese Rechtsform in der Schweizer Unternehmenslandschaft an dritter Stelle, hinter der Einzelfirma und der Aktiengesellschaft. Als juristische Person entsteht eine GmbH erst mit dem Eintrag ins Handelsregister

Bei der GmbH haftet ausschließlich das Gesellschaftsvermögen. In den Statuten können die Gesellschafter aber zu Nachschüssen verpflichtet werden.

² Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003 (Stand am 1. Januar 2014)

Landesübliche Nachweise der Existenz:

- Handelsregisterauszug (Art. 779 OR)

Landesübliche Nachweise der Eigentumsverhältnisse:

- Anteilbuch (Art. 790 OR)
- Handelsregisterauszug (Art. 791 OR)

1.4.2 KG

Eine Kommanditgesellschaft ist eine Gesellschaft, in der zwei oder mehrere Personen sich zum Zwecke vereinigen, ein Handels-, ein Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe unter einer gemeinsamen Firma in der Weise zu betreiben, dass unterschiedliche Haftungsverhältnisse bestehen. Geregelt ist sie in Art. 594 ff. OR.

Für die Gründung ist kein Mindestkapital erforderlich.

Mindestens ein Mitglied haftet unbeschränkt (Komplementär, stets eine natürliche Person) und ein oder mehrere Mitglieder haften beschränkt (Kommanditäre) bis zum Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage, der Kommanditsumme. Eine Kommanditgesellschaft beginnt durch den Eintrag ins Handelsregister und den Abschluss eines Gesellschaftsvertrags zu existieren, wobei letzterer freiwillig (aber empfehlenswert) ist und die Geschäftsanteile wie auch die Erfolgsbeteiligung regelt (Art. 594 OR).

Landesübliche Nachweise der Existenz:

- Handelsregisterauszug (Art. 596 OR)

Landesübliche Nachweise der Eigentumsverhältnisse:

- Gesellschaftsvertrag (Art. 598 OR)

1.4.3 AG

Eine Aktiengesellschaft kann durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen gegründet werden. Diese bringen ein bestimmtes Kapital ein (Aktienkapital); mind. CHF

100.000.-), das in Teilsummen (die Aktien) zerlegt ist. Die AG ist in Art. 620 ff. OR geregelt. Auch sie ist zwingend ins Handelsregister einzutragen.

Für die Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft haftet nur das Gesellschaftsvermögen.

Landesübliche Nachweise der Existenz:

- Handelsregisterauszug (Art. 640 OR)

Landesübliche Nachweise der Eigentumsverhältnisse:

- Aktienbuch (Art. 686 ff. OR)

1.4.4 Genossenschaft

Die Genossenschaft ist in Art. 828 ff. OR geregelt. Sie ist eine als Körperschaft organisierte Verbindung einer nicht geschlossenen Zahl von Personen oder Handelsgesellschaften, die in der Hauptsache die Förderung oder Sicherung bestimmter wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe bezweckt.

Zur Gründung braucht es mindestens sieben Genosschafterinnen und Genosschafter. Ein Gründungskapital ist nicht erforderlich. Der Eintrag ins Handelsregister ist Pflicht. Seit dem 1. Juli 2015 ist die Genossenschaft zudem verpflichtet, ein Verzeichnis über sämtliche Genosschafterinnen und Genosschafter zu führen, in welchem Vor- und Nachname bzw. die Firma der betreffenden Personen sowie die Adresse eingetragen werden.

Landesübliche Nachweise der Existenz:

- Handelsregisterauszug (Art. 835 OR)

Landesübliche Nachweise der Eigentumsverhältnisse:

- Genosschafterverzeichnis (Art. 837 OR)

1.4.5 Institute des öffentlichen Rechts (Art. 52 Abs. 2 und Art. 59 ZGB sowie das öffentliche Recht des Bundes und der Kantone, vgl. die Bundesverfassung, Kantonsverfassung und diverse Spezialgesetze)

Übersicht erforderlicher Dokumente

Länderbezogene Informationen – Exemplarisch am Beispiel Schweiz III

Es wird unterschieden zwischen:

Öffentlich-rechtlichen Körperschaften: mitgliederschaflich verfasste Verwaltungsträger, die hoheitliche öffentliche Aufgaben erfüllen wie zum Beispiel Gebietskörperschaften wie Bund, Kantone, Gemeinden.

Öffentlich-rechtliche Anstalten: Verwaltungseinheiten mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die für eine bestimmte Verwaltungsaufgabe dauernd den Anstaltsbenützern zur Verfügung stehen, z.B. die Post, Universitäten, die Schweizerische Unfallversicherung (SUVA).

Öffentlich-rechtliche Stiftungen: Verwaltungseinheiten, die i.d.R. mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind und mit ihrem Stiftungsvermögen öffentliche Aufgaben erfüllen wie z.B. Pro Helvetia, Schweizerischer Nationalpark.

Öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten, die nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen, müssen nicht im Handelsregister eingetragen sein (vgl. Art. 52 Abs. 2 ZGB).

Landesübliche Nachweise der Existenz:

- Spezialgesetze

Landesübliche Nachweise der Eigentumsverhältnisse:

- Definitionsgemäß ist der Staat Eigentümer.

Da der Staat Eigentümer der Institute des öffentlichen Rechts ist, sind diese nicht als oberste Rechtsträger zu melden und führen auch in der Regel nicht zu zusätzlichen wirtschaftlichen Eigentümern.

1.4.6 Stiftung

Mit Stiftungen wird Vermögen für einen fest bestimmten Zweck verselbstständigt. Die Stiftung ist eine juristische Person, die über das verantwortliche Organ (Stiftungsrat) handelt und grundsätzlich vom Staat beaufsichtigt wird. Die Stiftung ist in den Art. 80 ff. ZGB geregelt.

Es wird unterschieden zwischen klassischen/gewöhnlichen Stiftungen, Vorsorgestiftungen, Familienstiftungen und kirchlichen Stiftungen. Die Stiftung wird durch eine notarielle

Urkunde oder durch ein Testament errichtet. Die Errichtung einer Stiftungszusatzurkunde ist in der Schweiz gesetzlich nicht vorgesehen, ebenso wenig die Einsetzung von Ermessensbegünstigten.

Seit dem 1. Januar 2016 müssen alle privatrechtlichen Stiftungen ins Handelsregister eingetragen werden, damit sie ihre Rechtspersönlichkeit erlangen.

Landesübliche Nachweise der Existenz:

- Handelsregisterauszug (Art. 81 Abs. 2 ZGB)
- Stiftungsurkunde oder Verfügung von Todes wegen (Art. 81 Abs. 1 ZGB)

Landesübliche Nachweise zu wirtschaftlichen Eigentümern:

In Bezug auf die Stiftung besteht kein Eigentum. Das Vermögen der Stiftung wird definitionsgemäß verselbstständigt.

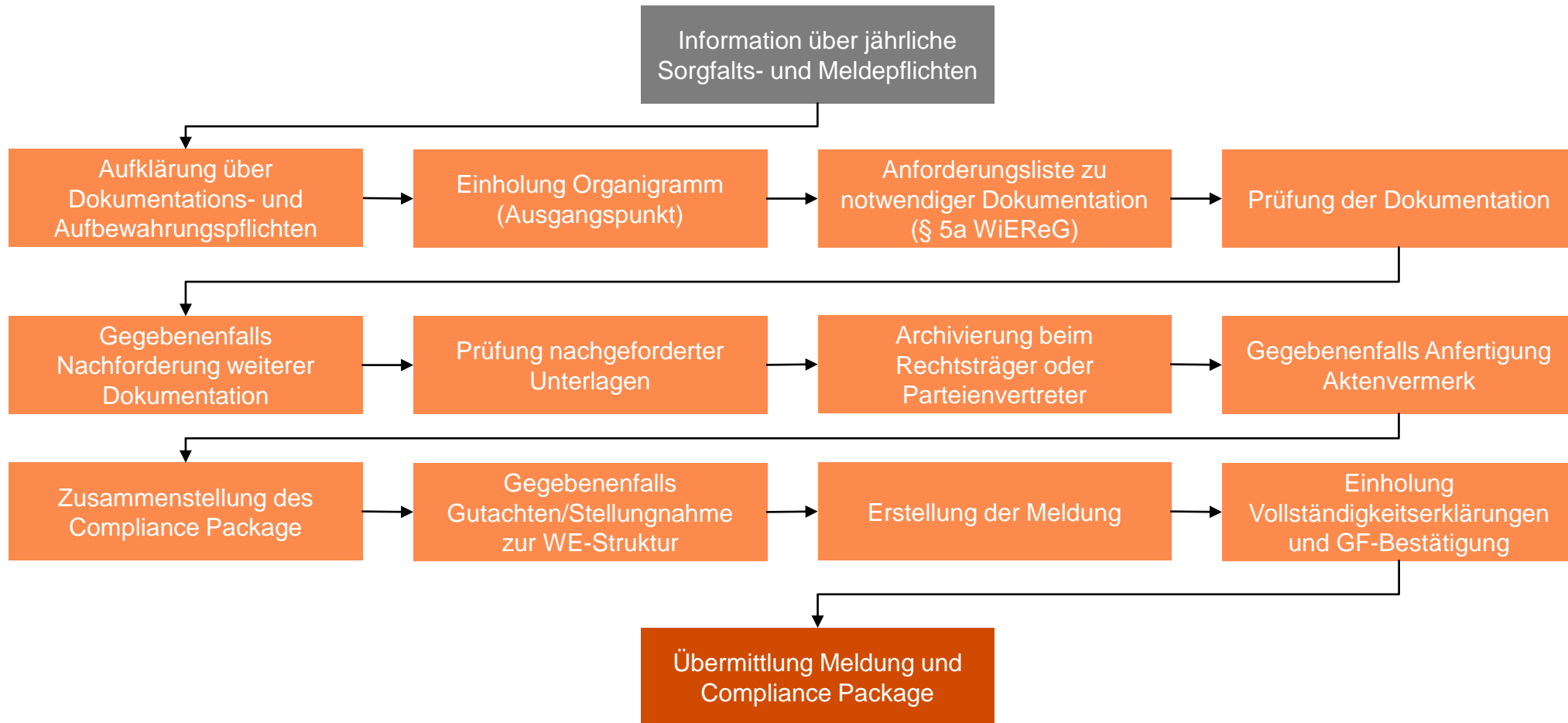
Informationen zum Stiftungsrat und zu den Begünstigten finden sich im Handelsregister, in der Stiftungsurkunde oder in der Verfügung von Todes wegen. Eine Stiftungszusatzurkunde ist im ZGB nicht vorgesehen.

B

Mögliche Vorgehensweise - Prozess

Prozess Compliance Package Erstellung

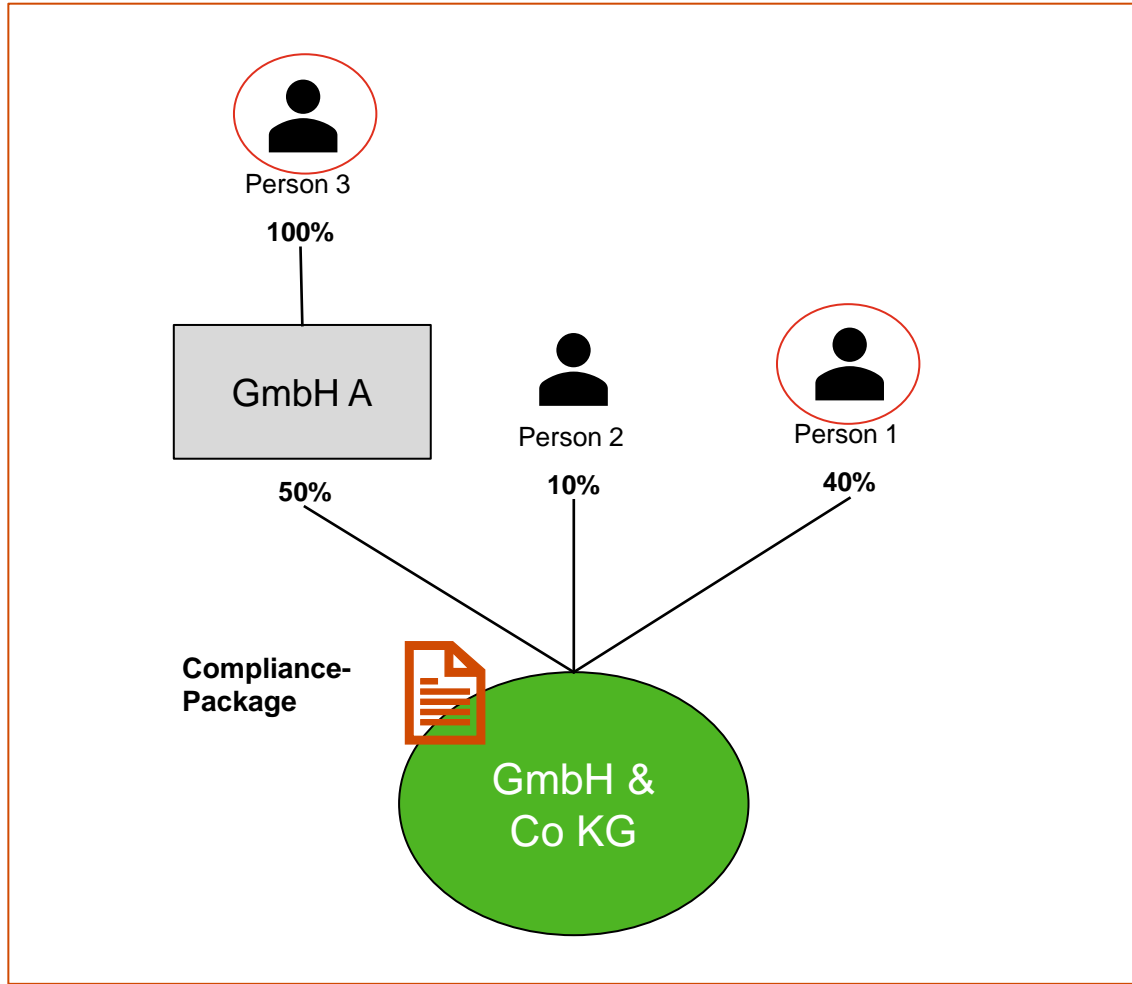
Überblick wesentlicher Schritte



C

Ausgewählte Fallbeispiele

Beispiel 1 – GmbH & Co KG



Ausgangsbasis

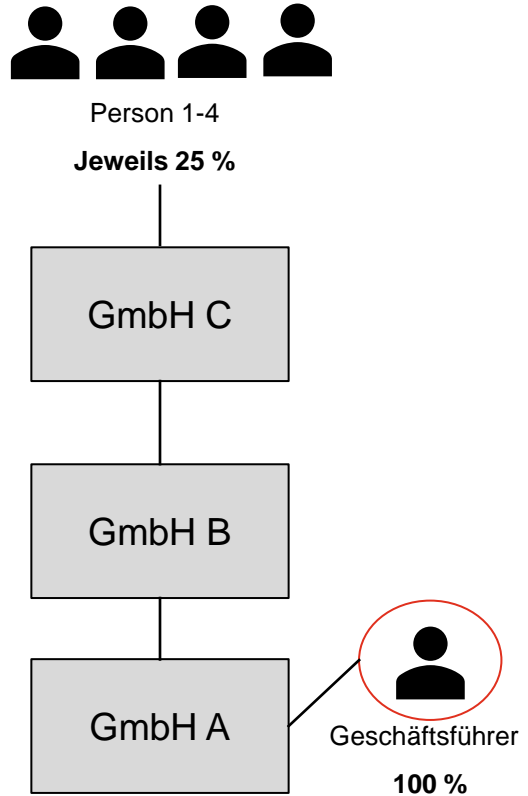
Für die GmbH & Co KG besteht keine Meldebefreiung nach § 6 WiEReG.

- **Direkte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH & Co KG:** Person 1
- **Indirekte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH & Co KG:** Person 3
→ Oberster RT: GmbH A (100%)

Compliance-Package

- Im hier konkret angeführten Fall, ist es sinnvoll, das CP direkt bei der GmbH & Co KG zu speichern, da die GmbH A in diesem Fall einen vollständigen erweiterten Auszug hat und auch von der Meldepflicht befreit ist.
- Bei einer inländischen GmbH & Co KG hat das Compliance-Package idR folgende Unterlagen zu enthalten
 - Organigramm
 - Gesellschaftsvertrag der KG / Gründungsdokument / sonstiger Nachweis über die Beteiligungs- und Kontrollverhältnisse an der KG
- Der Aufwand ist bei inländischen Personengesellschaft idR gering bietet aber einen großen Mehrwert.

Beispiel 2 – GmbH Struktur



Ausgangsbasis

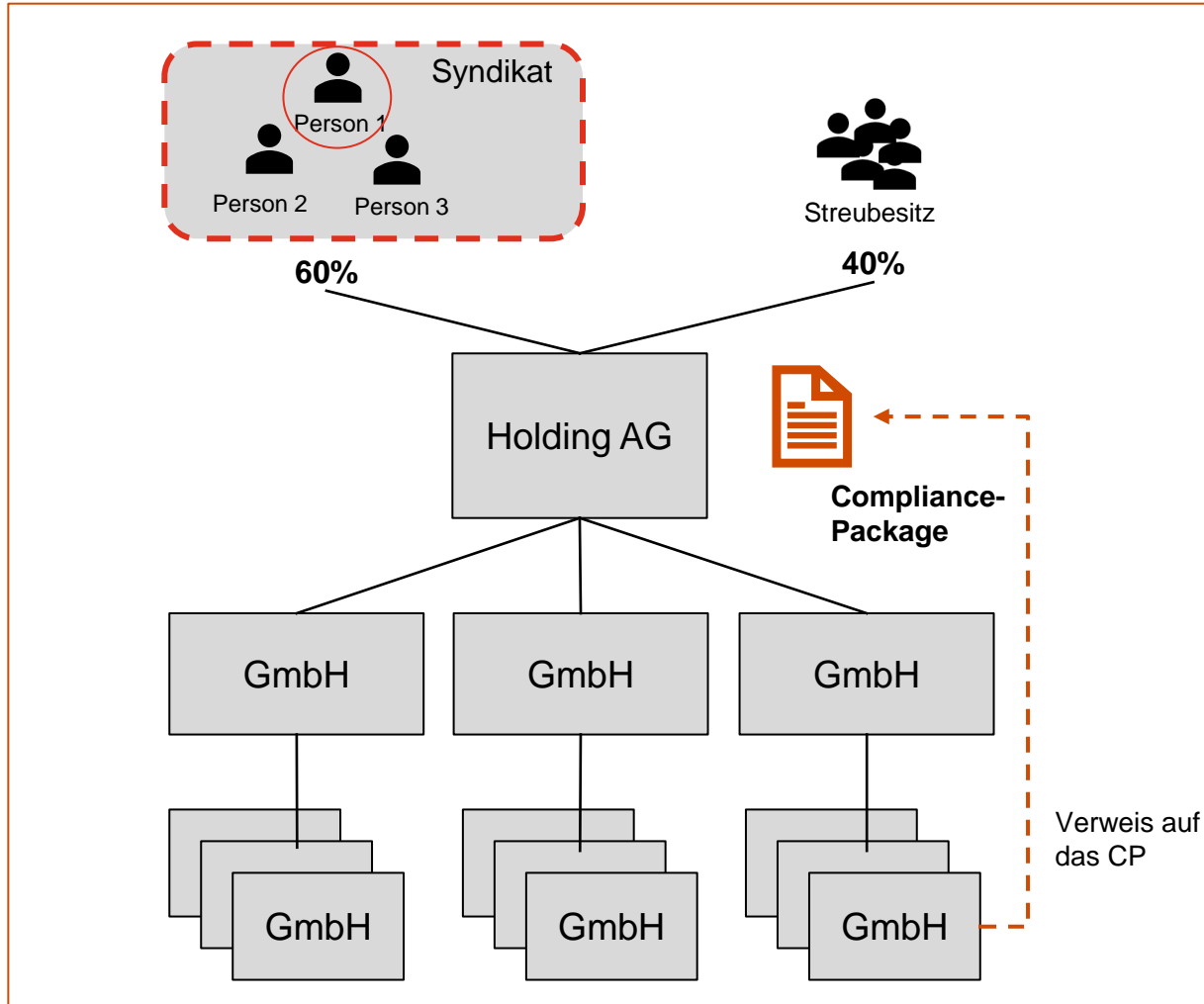
Im Beispiel wird davon ausgegangen, dass keine von den Anteilen abweichenden Kontrollverhältnisse (z.B. abweichende Stimmrechte, Treuhandschaften, Syndikatsverträge) vorliegen. An GmbH C hält keine natürliche Person ausreichend Anteile um Kontrolle über diese zu haben.

- **Subsidiärer wirtschaftlicher Eigentümer** Geschäftsführer

Compliance-Package

- Ein Compliance-Package kann für etwa die GmbH B gemeldet werden. Die GmbH C unterliegt der Meldebefreiung gemäß § 6 WiEReG.
- Inhalt
 - Vollständiges Organigramm
- Sämtliche untergeordnete Rechtsträger können auf das Compliance-Package der GmbH B verweisen.
- Durch den Verweis auf das Compliance-Package der GmbH B, gilt die Aufbewahrungspflicht der untergeordneten RT für die WE-relevanten Dokumente der GmbH A als erfüllt.

Beispiel 3 – Konzernstruktur mit Holding als oberster RT im Inland



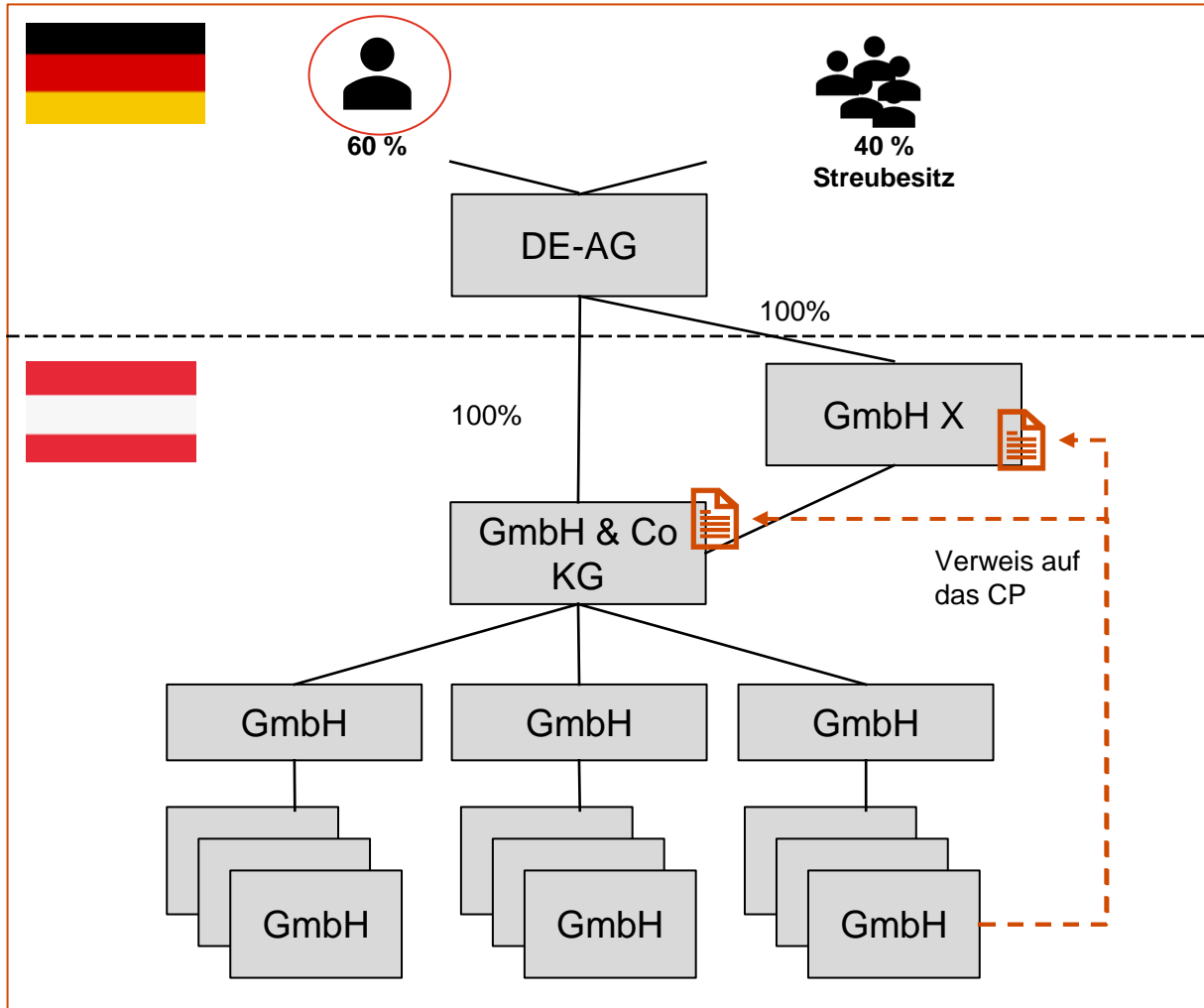
Im vorliegenden Fall befinden sich 40 % der Aktien der börsennotierten Holding AG im Streubesitz.

Die restlichen 60 % der Aktien befinden sich im Eigentum einer Familie. Die Familienmitglieder haben einen Syndikatsvertrag geschlossen, die eine mehrheitliche Entscheidung im Syndikat vorsieht. Person 1 im Syndikat hält 40 % der Anteile und kann somit Kontrolle ausüben.

Ausgangsbasis	
• Oberster Rechtsträger	Holding AG
• Wirtschaftliche Eigentümer:	Person 1

Compliance-Package	
•	Ein Compliance-Package kann für etwa die Holding AG gemeldet werden.
•	Inhalt <ul style="list-style-type: none"> ○ Vollständiges Organigramm ○ Börseninformation (Screenshot) ○ Syndikatsvertrag
•	Sämtliche untergeordnete Rechtsträger können auf das Compliance-Package der Holding AG verweisen.
•	Durch den Verweis auf das Compliance-Package der Holding AG, gilt die Aufbewahrungspflicht der untergeordneten RT für die WE-relevanten Dokumente der Holding AG als erfüllt.

Beispiel 4 – Konzernstruktur mit Auslandsbezug



Ausgangsbasis

- **Oberster Rechtsträger** DE-AG
- **Wirtschaftlicher Eigentümer:** Person 1

Compliance-Package

- Ein Compliance-Package kann etwa für die oberste inländische GmbH & Co KG und/oder bei GmbH X als Komplementärgesellschaft gemeldet werden.
- **Inhalt**
 - Vollständiges Organigramm
 - Eigentumsnachweis (Gesellschaftsvertrag der KG)
 - Landesüblicher Nachweise für die Existenz der DE AG (DE-Handelsregister Auszug)
 - Landesüblicher Nachweis für die Eigentümerverhältnisse an der DE-AG (Auszug aus dem Aktienregister der Gesellschaft)
- Sämtliche untergeordnete Rechtsträger können auf das Compliance-Package der GmbH & Co KG verweisen.
- Durch den Verweis auf das Compliance-Package der GmbH & Co KG, gilt die Aufbewahrungspflicht der untergeordneten RT für die WE-relevanten Dokumente der GmbH & Co KG als erfüllt.

Vielen Dank!



Benjamin Fassl

Senior Manager - Steuerberater

Tel.: +43 (1) 501 88-3436
benjamin.fassl@pwc.com

pwc.at

© 2021 PwC Österreich. „PwC“ bezeichnet das PwC-Netzwerk und/oder eine oder mehrere seiner Mitgliedsfirmen. Jedes Mitglied dieses Netzwerks ist ein selbstständiges Rechtssubjekt. Weitere Informationen finden Sie unter pwc.com/structure.

Bitte beachten Sie, dass diese Präsentation einen allgemeinen Überblick bzw. grundlegende Informationen bietet und eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen kann.